

b) Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufhebung
von Sühnemaßnahmen

Vom 29. Juni 1956

(GBl. I S. 550)

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBl. I S. 550) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Werden Anträge auf Zahlung von Rente nach der Verordnung bis einschließlich 30. September 1956 bei der Sozialversicherung gestellt, so wird die Rente rückwirkend vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug, jedoch frühestens vom 1. Juli 1956 an, gezahlt. Bei späterer Antragstellung wird die Rente vom 1. des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

§2

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

Die Zeit zwischen der strafbaren Handlung und der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt nicht als Zeit der Versicherung; diese Zeit erhält jedoch die Anwartschaft auf